

Satzung des Cannabis Social Club **„Royal-Haze“**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Cannabis Social Club Royal-Haze“. Er hat seinen Sitz in Bad Wimpfen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er im Namen den Zusatz e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

2.1 ANBAU Nach Schaffung gesetzeskonformer Möglichkeiten, strebt der Verein Royal-Haze e.V. den legalen Betrieb einer Anbauvereinigung an. Der ausschließliche Zweck der Anbauvereinigung ist der gemeinschaftliche nichtgewerbliche Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis zum Eigenkonsum durch und an Mitglieder, die Weitergabe von Vermehrungsmaterial sowie die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung.

§3 Mitgliedschaft

Der Cannabis Social Club Royal-Haze hat eine Art der Mitgliedschaft, die aktive Mitgliedschaft. Die Anzahl der Vereinsmitglieder, ist auf maximal 500 natürliche Personen beschränkt. Die aktive Mitgliedschaft, beinhaltet eine Mindestmitgliedschaft von vier Monaten und setzt einen gewöhnlichen Aufenthalt, wie auch Wohnsitz in Deutschland voraus. Bei Verlagerung des Wohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts aus Deutschland hinweg, tritt der Automatische Verlust der Mitgliedschaft ein. Ein Mitglied einer Anbauvereinigung darf kein Mitglied in einer weiteren Anbauvereinigung mit demselben Satzungszweck sein. Das Mitglied hat bei Aufnahme dem Verein eine Selbstauskunft zu erteilen, in der durch das Mitglied versichert wird, dass keine Mitgliedschaft in einer anderen Anbauvereinigung mit demselben Satzungszweck besteht. Für alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, welche den Cannabis Social Club und seine Ziele unterstützen wollen, steht die aktive Mitgliedschaft offen. Hierfür ist das Einreichen eines Mitgliedsantrages an den Vorstand ausreichend.

Die aktive Mitgliedschaft tritt mit der Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrages in Kraft und erlischt, sobald der Mitgliedsbeitrag 12 Monate ausbleibt oder das Mitglied die Mitgliedschaft beendet. Anträge von aktiven Mitgliedern an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung sind zulässig. Der aktive Mitgliedsbeitrag beträgt für alle 25 Euro pro Monat. Näheres zum Mitgliedsbeitrag regelt die Beitragsordnung. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds beenden, wenn das Mitglied gegen den Vereinszweck handelt oder durch Handlungen oder Aussagen dem Zweck oder Ansehen des Vereins schadet. Aktive Mitglieder haben beim gemeinschaftlichen nichtgewerblichen Eigenanbau, aktiv mitzuwirken. Gegen die Beendigung der Mitgliedschaft kann bei der nächsten Mitgliederversammlung vom Mitglied Einspruch eingelegt werden. Über die Beendigung der Mitgliedschaft wird das betroffene Mitglied informiert.

§4 Beitragsordnung 4.1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

4.2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Geschäftsjahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

4.3 Beiträge

1. Die Aufnahmegebühr beträgt für alle 50 Euro. Die Aufnahmegebühr eines neuen Mitglieds ist innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme des Mitglieds zu leisten.
2. Der aktive Mitgliedsbeitrag beträgt für alle 25 Euro im Monat.
3. Der fällige Monatsbeitrag muss spätestens am 6. Werktag (Buchungsdatum) des aktuellen Monats beglichen werden.
4. Der erste Mitgliedsbeitrag eines neuen Mitglieds ist innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme des Mitglieds zu leisten.
5. Tritt ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres ein, so ist für das laufende Jahr der Mitgliedsbeitrag anteilig zu entrichten.

6. Der erweiterte Mitgliedsbeitrag ist nur für Cannabiskonsumenten vorzusehen und setzt sich wie folgt zusammen : Paket 1: 5g , Paket 2: 10g Paket 3: 15g , Paket 4: 20g , Paket 5: 25g , Paket 6: 30g , Paket 7: 35g , Paket 8: 40g , Paket 9: 45g , Paket 10: 50g Kosten pro Gramm : 10,24 Euro, zuzüglich MwSt. (Nettopreis) Paket 1: 5g – 51,20 Euro, zuzüglich MwSt. (monatlich), Paket 2: 10g – 102,40 Euro, zuzüglich MwSt. (monatlich), Paket 3: 15g – 153,60 Euro, zuzüglich MwSt. (monatlich), Paket 4: 20g – 204,80 Euro zuzüglich MwSt. (monatlich), Paket 5: 25g – 256 Euro, zuzüglich MwSt. (monatlich), Paket 6: 30g – 307,20 Euro zuzüglich MwSt. (monatlich), Paket 7: 35g – 358,40 Euro, zuzüglich MwSt. (monatlich), Paket 8: 40g – 409,60 Euro zuzüglich MwSt. (monatlich), Paket 9: 45g – 460,80 Euro zuzüglich MwSt. (monatlich), Paket 10: 50g – 512 Euro, zuzüglich MwSt. (monatlich) Laufzeit des ausgewählten Pakets 1-10 : 1 Monate Nach Ablauf der datierten Laufzeit, besteht die Option dass ausgewählte Paket durch eine schriftliche Nachricht an den Vorstand anzuhalten oder ein neues Paket auszuwählen. Im Falle der nicht Benachrichtigung des Vorstands wird das auslaufende Paket erneut Ausgewählt für die oben erwähnte Laufzeit.

4.4 Zahlung des Mitgliedsbeitrags

1. Die Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags kann ausschließlich per Überweisung oder per Sepa-Lastschriftmandat auf das Vereinskonto erfolgen.
2. Der Monatsbeitrag ist in voller Höhe mit einer Zahlung zu entrichten.
3. Die Zahlung des erweiterten Mitgliedsbeitrags kann ausschließlich per Überweisung oder per Sepa-Lastschriftmandat auf das Vereinskonto erfolgen.
4. Der erweiterte Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe mit einer Zahlung zu entrichten.
5. Die Zahlung des erweiterten Mitgliedsbeitrags ist spätestens bei entgegennahme der Cannabisendprodukte vollständig zu entrichten.

4.5 Vereinskonto

Empfänger: Cannabis Social Club Royal-Haze e.V. Kreissparkasse Heilbronn IBAN: DE66 6205 0000 0000 6700 83 BIC: HEISDE66XXX Verwendungszweck Mitgliedsbeitrag : Mitgliedsbeitrag Jahr Mitgliedsnummer Name. (Bsp. Mitgliedsbeitrag 2024, Nr.001, Max Klenk) Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

4.6 Vereinsaustritt / Vereinsausschluss

Mit erfolgtem Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds verfallen alle offenen Mitgliedsbeiträge des betreffenden Mitglieds gegenüber dem Verein. Ebenso gibt es keine Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge und/oder erweiterter Mitgliedsbeiträge.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge regelt. Durch die Mitgliedschaft im Verein, verpflichten sich alle Mitglieder, den Vereinsinternen Verhaltenskodex einzuhalten und ihren Beitrag zur Sicherheit und zum Wohlbefinden aller zu leisten. Mitglieder können sich für Vereinsaktivitäten zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenschließen.

§6 Vereinsmittel

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke und verfolgt keinerlei Gewinnerzielungsabsichten.

Mittel des Vereins dürfen nur nach Vorgaben dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Einnahmen erzielt der Verein durch:

- • Beiträge
- • Spenden

Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- • Die Mitgliederversammlung
- • Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ersatzweise kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung wählen. Die Wahl erfolgt offen durch Akklamation.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- • die Wahl des Vorstandes
- • die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- • die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- • die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- • die Beschlussfassung über den Erlass der Beitragsordnung
- • die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- • die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt ausschließlich elektronisch, solange das Mitglied dem nicht schriftlich widerspricht. Ein Mitglied, welches widerspricht, wird schriftlich mit einfachem Brief geladen. Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung), ansonsten soweit es erforderlich ist oder der Vorstand sie einberuft. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 25% der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

Allgemeine Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis zu deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Beratung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.

Alle Mitglieder, die nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Verzug sind, sind stimm- und antragsberechtigt. Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden. Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit mit Mehrheitsbeschluss ausschließen.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

Die Mitgliederversammlung kann zum angekündigten Tagesordnungspunkt Wahlen beschließen, dass der Vorstand um eine bestimmte Anzahl von Beisitzern/innen zu erweitern ist.

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes.

Der Vorstand bleibt auf unbestimmte Zeit im Amt. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Die Sitzungen sind vereinsöffentlich, sofern Datenschutzbestimmungen keine Vertraulichkeit verlangen. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des §181 BGB befreit und darf im Namen des Vereins mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, die Protokolle sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Sollten aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendige Änderung der Satzung vorzunehmen.

§10 Satzungsänderung und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind von der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten und vom Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürften einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Bei Auflösung des Vereins geht ein mögliches Vereinsvermögen nach Liquidation an folgende Vereine:

- • Fanfarenzug Bad Wimpfen 1960 e.V.
- • Deutscher Hanfverband (DHV)